

Die Lage der Rotbuche, Höhlenbaum Nr. 4, in dem sich der Brutplatz des Stars befindet, ist nach der Darstellung in der Anlage 1 des Artenschutzbeitrages und der Übertragung im Bebauungsplan unklar. Unabhängig von der Lage innerhalb der öffentlichen Grünfläche, „Park“, ohne festgesetzten Gehölzbestand oder innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, ist der Baum mit dem Brutplatz artenschutzrechtlich nicht ausreichend gesichert. In der Parkanlage ist der Schutz von Gehölzen nicht gegeben und auch nicht innerhalb der privaten Gehölzfläche, die zu dem nicht als Grünfläche oder Wald ausgewiesen ist.

Damit das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht wirksam wird, ist der Erhalt des Brutplatzes zu sichern. Der Baum sollte eingemessen und zum Erhalt festgesetzt werden. Weiterhin ist das Artenschutzprotokoll für den Star nachzureichen.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wurden Sumpfrohrsänger und Rohrammer festgestellt. Die Mahd des Schilfbestandes muss daher außerhalb der Brutzeit vom Anfang März bis Mitte September stattfinden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Abwägung:

Obwohl die Artenschutzbetrachtung abschließend zu der Erkenntnis kommt, dass sich für Fledermäuse und die nachgewiesenen Vogelarten bei einer Umsetzung der aktuellen Planungen keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG ergeben, sofern die erläuterte Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) Beachtung findet, wird nun die gesamte öffentliche Grünfläche per lila-Eintragung mit einem Erhaltungsgebot für Gehölze festgesetzt. Die Rotbuche (Höhlenbaum Nr. 4) steht innerhalb dieser Grünfläche unmittelbar nördlich des Erhaltungsgebotes im GE-Gebiet und wird nun somit hinreichend geschützt.

Der Hinweis, dass die Mahd des Schilfbestandes außerhalb der Brutzeit vom Anfang März bis Mitte September stattfinden muss, wird dem städtischen Bau- und Servicebetrieb zur zwingenden Berücksichtigung mitgeteilt.

Den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt wird somit hinreichend Rechnung getragen.

5. Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West

Stellungnahme vom 10.10.2019 aus der frühzeitigen Beteiligung:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Abwägung:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Hinweis/Wunsch wird zur Kenntnis genommen.

6. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land:

Stellungnahme vom 14.10.2019 aus der frühzeitigen Beteiligung

Im Änderungsbereich befindet sich unsere Transportleitung 600 GGG, Baujahr 2015. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alles zu unterlassen, was die Wasserleitung gefährden oder die Kontrolle und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte. Es darf keine feste Überbauung vorgenommen oder tiefwurzelnde Gewächse gepflanzt werden. Dies gilt auch innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 3.00 m zu beiden Seiten der Rohrleitung längs der Rohrachse.

Für den Änderungsbereich steht unter normalen Betriebsbedingungen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz eine Löschwassermenge von 96 m³/h zur Verfügung. Im Einzelfall muss die Löschwassermenge geprüft werden.

Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenburger Damm“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes wird berücksichtigt.

Die Transportleitung wird einschließlich Schutzstreifen in den Plan eingezeichnet und ein Hinweis aufgenommen, dass dort keine feste Überbauung vorgenommen oder tiefwurzelnde Gewächse gepflanzt werden dürfen.

Der Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Löschwassermengen wird sinngemäß in den Plan und die Begründung aufgenommen.

Abwägung vom 22.10.2020 aus der Offenlegung

In der Begründung (Seite 9) wird eine Löschwassermenge von 3600 l/min vorausgesetzt. Ich weise daher auf meine Stellungnahme vom 14.10.2019 hin, in der ich ihnen eine Löschwassermenge von 96 m³/h = 1.600 l/min zugesagt habe. Im Einzelfall muss die Löschwassermenge geprüft werden. Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Tecklenburger Damm“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung (S. 9) wird erläutert, dass die Löschwasserversorgung über verschiedene Entnahmemöglichkeiten gewährleistet wird. Für die geplanten Nutzungen liegt ein Löschwasserbedarf von 96 m³/Std. (1.600 l/min) vor. Im Leitungsnetz am südlichen Plangebietsrand (Tecklenburger Damm) stehen 3.600 l/min Löschwasser zur Verfügung. Ergänzend zum zur Verfügung stehenden Löschwasser des Wasserversorgungsverbandes im übrigen Teil des Änderungsbereiches können Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um ein mögliches Brandobjekt in Anspruch genommen werden. So kann sowohl aus dem mittig im Planbereich gelegenen Regenwasserrückhaltebecken, wie auch aus dem knapp 300 m nördlich gelegenen Aasee bei Bedarf Löschwasser entnommen werden. Über die Grundversorgung hinausgehende Löschwasserbedarfe sind durch die jeweiligen Vorhabenträger bzw. Eigentümer vorzuhalten. Die Festlegung der notwendigen Löschwassermengen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

7. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung

Stellungnahme vom 25.10.2019 aus der frühzeitigen Beteiligung

Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 17.09.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 138 Tecklenburger Damm hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.